

Vorwort

Die meisten traditionell vertikal integrierten Energieversorger bauen gerade ihre Konzerne um, viele bauen zusätzlich an. Weg von der Kohle, hin zu den Erneuerbaren. Raus aus der analogen Welt, rein in die digitale. Mehr energienahe Dienstleistungen, mehr Elektromobilität, mehr innovative Geschäftsmodelle. Der Weg ist steinig. Wieso?

Eine der Ursachen ist das energierechtliche Umfeld. Die unklare Rechtslage. Die unsicheren Markbedingungen.

Liberalisierung und Regulierung werden nicht mehr synchronisiert. Und zwar weder auf nationaler, noch auf internationaler Ebene. Die EU-Staaten verschärfen gerade im Trilogverfahren weitgehend lautlos die Abschaffung des Einspeisevorrangs für die Erneuerbaren mit der Einführung von „Regional Operation Centern“ (ROC) für die Zusammenarbeit nationaler Übertragungsnetzbetreiber zum Winterpaket 2017/2018. Sie greifen damit auch in die mitgliedstaatlichen Souveränitäten ein. Die Mitgliedstaaten wissen das. Machen aber nichts. Fast nichts. Im Frühling 2017 schickte der Bundestag deshalb eine Subsidiaritätsrüge nach Brüssel. Eigentlich haben die Mitgliedstaaten nämlich das Recht, die Struktur ihrer Energieversorgung selbst zu bestimmen, so Art. 194 Abs. 2 Satz 3 AEUV. Außerdem geht es in Europa nicht um Rechtsvereinheitlichung, sondern um Rechtsangleichung. Trotzdem entsteht der Eindruck, das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Kommunen, ihre Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung selbst zu regeln, so Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, bliebe auf der Strecke. Die Steuerung verläuft asymmetrisch. Im liberalisierten Marktumfeld (Erzeugung und Vertrieb) wird regulatorisch nachjustiert. Im ohnehin schon engmaschig regulierten Stromtransportsektor werden die Schrauben noch weiter angezogen. Gleichzeitig steigen im Zuge der Digitalisierung die Anforderungen an Verbraucher-, Datenschutz und Datensicherheit.

Eine Stärkung der Grundversorger i. S. d. § 36 EnWG in ihrer Rolle als „Daseinsversorger“ geht damit aber nicht einher. Vielmehr werden die verbliebenen wettbewerblichen Segmente eher kleiner und die Anzahl der Akteure immer größer. Überdies stehen staatliche Beihilfen, Förder- und Wälzungsmechanismen im Fokus nationaler und internationaler Wettbewerbshüter wie noch nie. Gleichzei-

tig differenzieren die Unternehmen ihre eigenen Compliancemanagementsysteme immer feiner aus. All dies gilt es auf dem Weg zusätzlich zu beachten.

Alle Antworten kann das Buch nicht geben. Ein Abbild des energierechtlichen Hintergrundes aber schon. Das Buch beginnt mit den Kernbereichen des Energierechts, dem EnWG, dem Netzzugangs-, Netznutzungs- und Netzausbaurecht, gefolgt vom Konzessionsrecht und dem überarbeiteten Kraft-Wärme(Kälte)-Koppelungs-Recht. Das Kapitel schließt mit dem Recht der Erneuerbaren Energien.

Zum Energierecht gehört aber noch mehr. Energierecht ist auch Schnittstellenrecht, darum geht es im 3. Kapitel.



Bild 1:

Kapitel 1 ist überschrieben mit „Charakteristika des Energierechts“. Hier geht es um eine einführende, geraffte, rechtspolitische Zusammenstellung der Besonderheiten der Energiewirtschaft.

Dem Leser soll ein Überblick über die Komplexität des Energierechts gegeben werden, dies so schnell und so leicht verständlich wie möglich. Das ist das Ziel dieses Buches. Es gibt zahlreiche Fallbeispiele, Rechtsprechungshinweise und viele neue Graphiken. Insgesamt veranschaulichen mehr als 40 Abbildungen die komplexeren Sachverhalte.

Hamburg, im Juni 2018